BEBAUUNGSPLAN NEUZELLER-STR. EISENHÜTTENSTADT

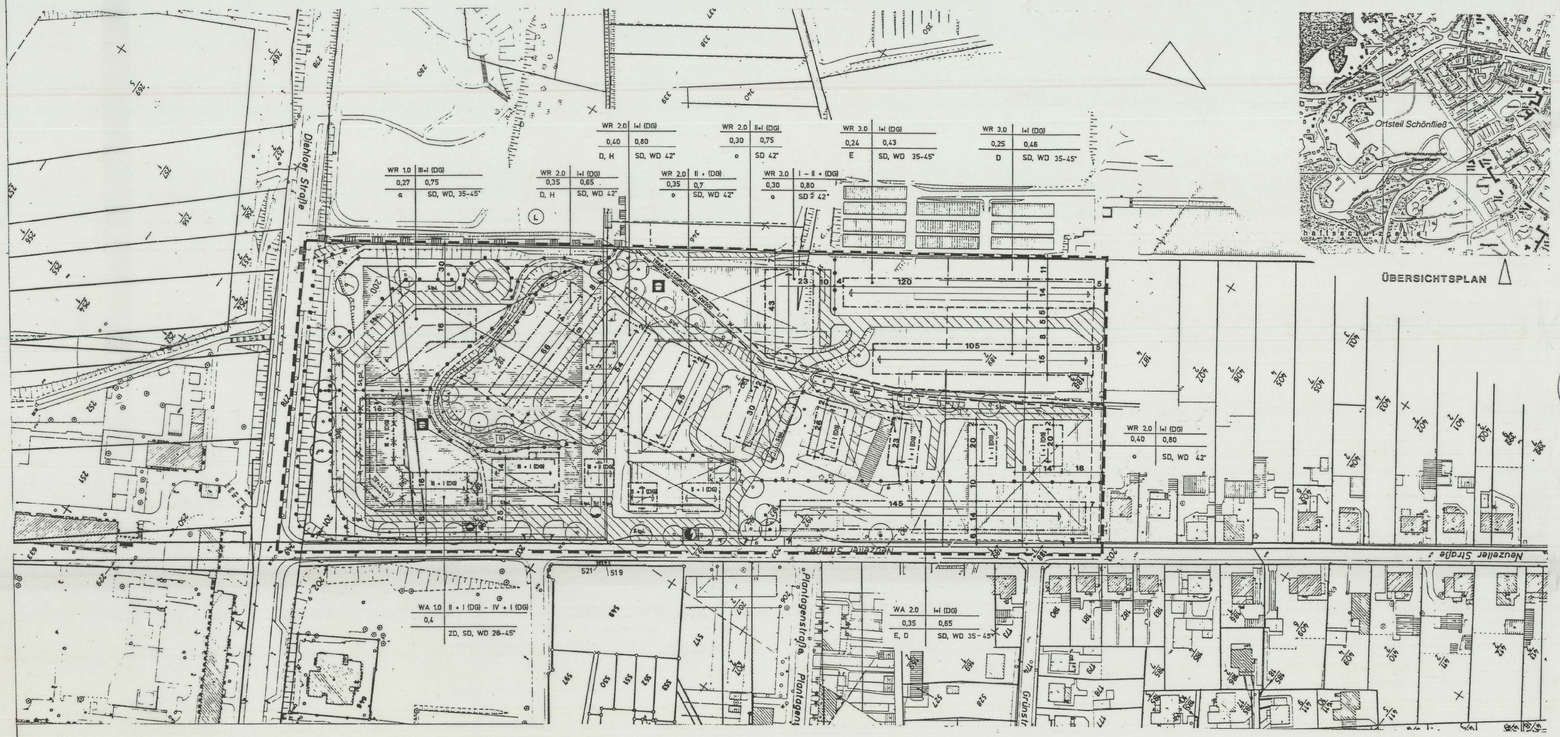

STADT EISENHÜTTENSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 11 - 1 / 96

Text Teil B

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1 - 15 BauNVO)

Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Unzulässigkeit von Ausnahmen im WR (§1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO)

Im WR 2.0 und 3.0 sind die Ausnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Stellplätze
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze (Stpl.) sind nur auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig.
Begrünte Stellplätze (Carports) in einer senkrechten Anordung zur Erschliessungsstrasse sind zusätzlich in der vorderen Abstandsfläche zwischen dem Baukörper und der Strassenbegrenzungslinie, Garagen und Stellplätze in den seitlichen Abstandsflächen von Einzel- und Doppelhäusern zulässig.
Baugrenzen können bis zu 3m überschritten werden.

Beschränkung und Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können Baugrenzen bis zu 3 m überschreiten.

Spielplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig.

Gartenhäuser, Gewächshäuser sowie Nebenanlagen von im WA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig.

Ansonsten sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Erweiterung, Änderung von vorhandenen baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Bei der Gärtnerei Neuzeller Straße sind ausnahmensweise zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO):

- Änderungen, soweit sie zu keiner stärkeren Geräuschbelastung der Wohnbevölkerung führen,
- Erneuerungen, wenn durch den Einsatz neuer Technologien Geruchs - und Geräuschbelastungen reduziert werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Überschreitung der festgesetzten Obergrenzen im WA und WR (§ 17 Abs. 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl von Mittelgrundstücken bei Hausgruppen wie WR 2.0 kann ausnahmsweise 0,45, die Geschoßflächenzahl 0,9 betragen.

Überschreitung der festgesetzten Obergrenzen im WA und WR (§ 19 abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten baulichen Anlagen um 20 % überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO).

Dachgeschossen[+ I (DG)]können als anrechenbare Vollgeschosse ausgebildet werden.

Höhe der baulichen Anlagen im WA und WR (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).

I + I (DG) = (II) Traufhöhe 4,0 m Firsthöhe 9,0 m

Als oberer Bezugspunkt gelten dabei die Traufhöhe (Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut) sowie die Firsthöhe.

Als unterer Bezugspunkt gilt die Erdgeschoßfußbodenhöhe.

Die Erdgeschoß - Fußbodenhöhe darf maximal 120 cm über der Höhenlage der Verkehrsfläche (Oberkante Gehweghinterkante bzw. Oberkante Mischverkehrsfläche) liegen.

Ausnahmen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die festgesetzten Höhen können durch untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen (z. B. Kamine usw.) überschritten werden.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,8 m Höhe zulässig. Baumstämme, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für alle vom B-Plan als Verkehrsfläche festgesetzten Flächen wird ein Leitungsrecht für Versorgungsträger und ein Geh - Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Geräuschen (Lärmeinwirkungsbereiche § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Entlang der „Neuzeller Straße" und „ Dichloer Straße" müssen die Außenbauteile für Aufenthalts - und Schlafräume entsprechend dem Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden.

Streichung gemäss Satzungsbeschluss der Stadtverordneten - versammlung vom 13.06.2001 (Beschlussnr.483/29/01)

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird festgesetzt, daß

- Hausfassaden mit mindestens einer Kletterpflanze pro Haus bzw. Hauseingang, beim Geschoßwohnungsbau flächig, mindestens 10 % zu begrünen sind,
- Garagen, Carports, Stellplätze für Sero- und Abfallbehälter sowie Nebenanlagen flächig zu begrünen sind,
- Stellplätze im Geschoßwohnungsbau sind durch Hecken - und den im Plan festgesetzten Baumpflanzungen in die Umgebung zu integrieren.
- Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden pro neu entstehenden Vorgarten ein Laubstrauch (mind. Pflanzqualität: 100-150, 2xv mit Ballen oder Container) zu pflanzen und dauernaft zu erhalten sind.
- Die Pflanzstandort für Bäume können geringfügig verschoben werden, wenn dies aufgrund der Erschließungsplanung und der Grundstückszuschnitte notwendig ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB wird festgesetzt, daß die auf den nicht überbauten Grundstücksflächen vorhandenen Bäume zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen sind.

Zusätzliche Anpflanzungen auf privaten Flächen im Bereich der Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird festgesetzt, daß bei der Neuerrichtung von Gebäuden:

- auf Grundstücken bis 500 m² Baugrundstücksgröße 20 % der Baugrundstücksfläche dicht mit Sträuchern, bodendeckenden Stauden, Gehölzen sowie mit mindestens einem klein - bis mittelkronigen Laubbaum bzw. 2 Obstbäumen gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist,
- auf Grundstücken über 500 m² Baugrundstücksgröße 40 % der Baugrundstücksfläche dicht mit Sträuchern, bodendeckenden Stauden, Gehölzen sowie mit mindestens zwei mittelkronigen Laubbäumen bzw. 4 Obstbäumen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.
- Die Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze und die Vorgartenbepflanzung sind bei der Flächenermittlung zu berücksichtigen.

~~Von den vorstehenden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß aufgrund des vorhandenen Bestandes bzw. im Plan festgesetzten Baumstandorten weitere Pflanzungen nicht erforderlich bzw. nicht sinnvoll sind.~~

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind so auszubauen, daß langfristig die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Straßenraum gesichert wird; die Straßenflächen sind zu pflastern; der Parkstreifen ist mit breitfugigen Belägen zu befestigen.

Entlang der Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Pflanzstandorten Straßenbäume (Ahorn - Acer mind. Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Der Gehweg entlang des Gartenfließes ist nicht zu voll zu versiegeln, gleichzeitig ist er so auszubauen, daß er im Rahmen der Pflege des Fließes befahren werden kann.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Folgende Maßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. m. Nr. 25 durchzuführen:

- Entsiegelung der vorhandenen Gewächshaus- und Lager sowie Erschließungsflächen,
- Anlage einer 3 bis 5 m breiten ungeschnittenen Hecke als Sichtschutz und Nistplatz für Vögel,
- Anlage eines landschaftsgerechten, nicht voll versiegelten Weges,
- Öffnung des Gartenfließes und Pflanzung einer Baumreihe (Weiden - Salix 2 x v. OB. 12 - 14 cm Stammumfang).

Flächen für Aufschüttung und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB).

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zu dulden.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§§ 89 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.Juni 1994, ber. 01. Aug. 1994)

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 12 Abs. 1, 2, 3 BbgBO)

Die Oberflächen der Außenwände sind zu verputzen. Als Ausnahmen sind Holzverkleidungen und matte Blechmaterialien, vorrangig für das oberste Geschoß, zulässig.

Von den Festsetzungen abweichende Dachneigungen bei Garagen und Nebengebäuden sind zulässig

Bei Doppel- und Reihenhäusern einschliesslich Garagen und Nebengebäuden ist die Gestaltung der umfassenden Bauteile wie Materialwahl und Farbgestaltung aufeinander abzustimmen.

Für die Dacheindeckung sind Dachsteine oder Dachziegel in rötlichen Farbtönen zulässig.

Einfriedungen (§ 10 BbgBO)

- Vorgarteneinfriedungen (außer entlang der Neuzeller Straße) sind nur als Heckenpflanzung oder Holzzaun zulässig.
- Hintere Einfriedungen der Grundstücke sind ebenfalls nur als Hecken zulässig. Diese Hecke kann mit einem ca. 1,2 m hohen Maschendrahtzaun kombiniert werden.
- Als Sicht- und Windschutz sind max. 2 m hohe und max. 3 m lange begrünte Holzgeflechtzäune oder begrünte Mauern zulässig.

IV. HINWEISE

Das Profil der festgesetzten Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes ist nur zur Information vermerkt.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen kann über belebte Bodenzonen zur Versickerung gebracht werden, sofern die anstehenden Bodenschichten ausreichend aufnahmefähig sind und die Platzverhältnisse es erlauben.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.

Es gilt das Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

Im Planungsgebiet ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechende Einzelanträge auf Munitionsfreigabe beim staatlichen Munitionsdienst zu stellen.

Ergänzung gemäss Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (Beschlussnr. 483/29/01)

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Landschaftsschutzgebiet

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1998 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art.24 Jahressteuergesetz 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049) sowie nach § 89 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.04.1994, in der ab den 01.01.1998 geltenden Fassung (GVBl. I, S. 124) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 13.06.2001 der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Satzungstext und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, wurde am 13.06.2001 von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

14. NOV. 2001

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext sowie der Begründung wurde gemäß §10 Abs.2 BauGB i.V.m. §2 BbgBauGB06 der höheren Verwaltungsbehörde zur Schreiben vom ..... angezeigt.
Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht bzw. hat die Rechtsverletzungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen beanstandet.

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, den 05. DEZ. 2002

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung — Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.01.2003 im Amtsblatt 01/2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1998 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 0 FEB 2003

Bürgermeister

Ergänzung gemäss Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (Beschlussnr. 483/29/01)

Ordnungswidrigkeiten (§ 87 BbgBO)

Ordnungswidrig nach §87 Abs.1 Nr.2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen (bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und zu Einfriedungen sowie zeichnerische Festsetzungen zur Dachform, -neigung und Firstrichtung) dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 87 Abs. 4 BbgBO ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

14. NOV. 2001

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FOLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	z = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM , DACHNEIGUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT NUMMERIERUNG DER TEILGEBIETE
- WR — REINES WOHNGEBIET MIT NUMMERIERUNG DER TEILGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - I +I (DG)
  - II +I (DG)
  - III +I (DG)
  - IV +I (DG)
- 0, — GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0, — GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- E — EINZELHAUS
- D — DOPPELHAUS
- H — HAUSGRUPPE
- DIEBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE / BAULINIE
- ABBRUCH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- WERTSTOFF - SAMMELPLATZ
- EINFAHRBEREICH
- GRÜNANLAGEN
- SPIELPLATZ
- BACHLAUF MIT FLIESSROHTUNG
- G PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- SCHUTZ, PFLEGE u. ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- BAUMSTANDORTE
- ERHALTEN VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSANLAGEN u. VERSORGUNGSANLAGEN
- Stpl. — STELLPLÄTZE
- MIT GEH - FAHR u. LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHE
- W — WASSERLEITUNG
- ELEKTRIZITÄT / TRAFO
- WASSER
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN u. STUTZMAUERN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS NOTWENDIG SIND
- ABGRABUNGEN
- BESTEHENDE BÖSCHUNGEN
- DACHFORMEN
- SD, WD, PD, TD, Z — SATTELDACH, WALMDACH, PULTDACH, FLACHDACH ZELTDACH
- 35 - 45° — NEIGUNGSGRADE
- UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgabenstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.8.1995, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 1 vom 1. Januar 1996 erfolgt.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 BauGB beteiligt worden..

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.06.96 bis 28.06.96 durchgeführt worden.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung hat am 12.03.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, besteht aus der Planzeichnung und der Begründung hat in der Zeit vom 14.05.97 bis 20.05.97 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 4.7.96 sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eisenhüttenstadt, den 18.6.97 — Kataster- und Vermessungsamt Eisenhüttenstadt

- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.12.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geringfügig geändert worden.
Von einer erneuten Offenlage wurde gemäss § 3 Abs. 3 BauGB abgesehen.
Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und Eigentümer stimmten der Änderung zu.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, wurde am 17.12.97 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.97 gebilligt.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Eisenhüttenstadt, den ..... — Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Eisenhüttenstadt, den ..... — Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, den 28. MRZ. 98 — Bürgermeister

Eisenhüttenstadt, den 20.03.98 — Vors. der SVV

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.04.98 im Amtsblatt 4/98 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist gemäss § 215 Abs.2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Des weiteren wurde auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen nach § 5 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.
Der Bebauungsplan ist gemäss 10 BauGB am 20.04.98 in Kraft getreten.

-3. APR. 98

Eisenhüttenstadt, den ..... — Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 - 1 / 96 TEIL 'A'

STAND :	SEPTEMBER	1996	MASSTAB : 1:1000
	NOVEMBER	1996	
	JANUAR	1997	
	MÄRZ	1997	
	JUNI	2001	

i.V. Thlow

FRAU NOWAK — LEITERIN STADTPLANUNGSAMT EISENHÜTTENSTADT

HERR KADEN — HERR KRZOK

GAT mbH EISENHÜTTENSTADT